

PETER PESCHEL

## Umsatzsteuerreform und Lebenshaltungskosten

Zur Kritik des Regierungsentwurfs für eine Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Das Bundesfinanzministerium hat Anfang April 1963 den Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes fertiggestellt. Die Bundesregierung hat ihn mit gewissen Änderungen am 10. Juli 1963 durch offiziellen Beschluß sanktioniert und dem Parlament zur Beratung zugeleitet. Sie hofft, daß das neue Umsatzsteuerrecht zum 1. Januar 1966 in Kraft treten kann.

Die vorgesehene große Reform der Umsatzbesteuerung bedeutet die Ablösung eines Besteuerungsverfahrens, das in Deutschland seit über vierzig Jahren praktiziert wird und das auch in den meisten unserer Nachbarländer auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Sie wird außerdem große Verschiebungen in der Umsatzsteuerbelastung der einzelnen Wirtschaftszweige zwangsläufig zur Folge haben. Nur so ist es zu verstehen, daß — seit der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium seine Vorschläge zur Änderung des überkommenen Verfahrens der Umsatzbesteuerung vor-

legte — zehn Jahre vergehen mußten, bis diese Vorschläge die Chance erhielten, in eine offizielle Regierungsvorlage Eingang zu finden.

Das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften ermittelte für das Jahr 1958 die durchschnittliche Belastung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit der Umsatzsteuer mit 7,1 vH aller Verbrauchsausgaben. Selbst den Etat der Rentner und Fürsorgeempfänger belastete diese Steuer noch mit 6,9 vH. Mit diesen Zahlen wird der prinzipiell unsoziale Charakter dieser Steuer und die große Bedeutung einer Änderung des Systems der Umsatzbesteuerung für die Belange der Arbeitnehmer anschaulich demonstriert. Das neue Umsatzsteuergesetz, sollte es in der vom Finanzministerium vorgelegten Form vom Bundestag verabschiedet werden, wird in den für die Lebenshaltung der Arbeitnehmer entscheidenden Bereichen erhebliche zusätzliche Preiserhöhungen zur Folge haben; die Umsatzsteuer wird die Verbrauchsausgaben der Arbeitnehmer noch wesentlich stärker als schon bislang belasten.

#### *Die Vorzüge der neuen Nettoumsatzbesteuerung*

Der Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes will das überkommene System der Bruttoumsatzbesteuerung (auch kumulative Allphasensteuer genannt) durch ein System der Besteuerung der betrieblichen Wertschöpfung (die gelegentlich auch als „Nettoumsatz“ oder irreführend als „Mehrwert“ bezeichnet wird) ersetzen.

Worum geht es hier? Bemessungsgrundlage für die von den Unternehmen zu zahlende Umsatzsteuer — auf die sich also der Steuersatz bezieht — soll nicht länger der gesamte Bruttoumsatz, sondern der Wert sein, der den Waren bei Durchlaufen des Betriebsprozesses neu hinzugefügt wurde. Natürlich ist dieser Betrag erheblich kleiner als der Bruttoumsatz, und es muß daher ein wesentlich höherer Steuersatz als bisher angewandt werden, um ein gleiches Steueraufkommen zu erzielen. Trotz ihrer Bemessung an der betrieblichen Wertschöpfung handelt es sich hier um eine echte Umsatzsteuer, denn die Steuer wird nach wie vor erst mit dem Weiterverkauf der Waren fällig.

Die betriebliche Wertschöpfung ließe sich ermitteln, indem man Löhne, Gehälter und Gewinn, in denen sie sich ja letzten Endes niederschlägt, zusammenzählt. Das wäre recht umständlich und zeitraubend. Man erhält sie einfacher und direkter, wenn von den Verkaufspreisen der umgesetzten Waren (dem Bruttoumsatz also) die Einkaufspreise der in diese Waren eingegangenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfertigwaren und Anlagen abgezogen werden. Das ist das Verfahren des Vorumsatzabzuges. Das Bundesfinanzministerium hat sich für einen anderen Weg entschieden. Die Steuerschuld wird zunächst wie bisher, allerdings mit Hilfe eines erheblich höheren Steuersatzes, aus dem Bruttoumsatz errechnet. Von dem sich ergebenden Betrag werden alle die Umsatzsteuerbeträge abgezogen, die im Preis der für die Fertigung nötigen Rohstoffe usw. enthalten waren. Natürlich müssen dazu die Lieferanten den Umsatzsteueranteil im Preis auf den Rechnungen gesondert aufführen. Es leuchtet ein, daß mit diesem Verfahren des sogenannten Vorsteuerabzugs letzten Endes auch nur jeweils die betriebliche Wertschöpfung besteuert wird.

Hinter der Entscheidung für das eine oder andere Verfahren steht mehr als nur ein Votum für die einfachste technische Handhabung. Soll eine einzelne Branche oder sollen bestimmte Betriebsgrößen aus welchen Gründen auch immer von der Umsatzsteuer befreit bleiben oder zu niedrigerem Satz besteuert werden, so läßt sich das mit Hilfe des Verfahrens des Vorumsatzabzuges wie bisher ohne Schwierigkeiten durchführen. Allerdings schwankt dann die Umsatzsteuerbelastung der Waren je nachdem, ob sie steuerbegünstigte Betriebe durchliefen oder nicht. Das läßt sich nachträglich nicht mehr im Einzelfall ermitteln, so daß die effektive Umsatzsteuerlast ungewiß und ein exakter Um-

satzsteuerausgleich an den Grenzen damit fragwürdig ist. Anders beim Verfahren des Vorsteuerabzugs. Hier wird eine niedrigere Steuerbelastung eines Betriebes durch eine entsprechend höhere Belastung im nächstfolgenden des Fertigungsganges dadurch wettgemacht, daß dieser geringere Vorsteuern von seiner Steuerschuld abziehen kann. Eine Steuerbegünstigung wird damit für den Betreffenden zu einer zweiseitigen Angelegenheit: Er riskiert seine Abnehmer zu verlieren, die die hohe Steuerlast nicht übernehmen wollen. Steuerbefreiungen und Ermäßigungen sind daher bei diesem Verfahren sinnvoll nur so durchzuführen, daß gewisse Warenkategorien durchgehend auf allen Stufen der Fertigung und des Vertriebs steuerbegünstigt bleiben. Die vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagene Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug legt daher stärker als ihr Vorgänger die Verwirklichung der umfangreichen Steuerbegünstigung für den lebensnotwendigen Bedarf nahe, die seit langem von den Gewerkschaften mit Nachdruck gefordert wird.

Ingesamt bietet das neue System der Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug gegenüber der alten Besteuerungsform folgende Vorzüge, denen keine wesentlichen Mängel auf der anderen Seite gegenüberstehen:

1. Es ist gleichgültig für die Höhe der Steuerbelastung, wieviel Umsatzstufen eine Ware bis zu ihrem letzten Verbraucher durchlaufen hat. Gleiche Waren tragen immer auch -die gleiche Steuerlast. Diese Form der Besteuerung ist hier daher grundsätzlich wettbewerbsneutral.

2. Da sich mit der Einsparung von Umsatzstufen nicht wie bisher auch die Umsatzsteuerlast verringert, beseitigt dieses Verfahren einen häufig monierten Anreiz zu vertikaler Unternehmenskonzentration.

3. Die Summe aller Wertsteigerungen, die eine Ware in allen Stufen ihres Fertigungsganges und ihrer Verteilung erfahren hat, ist ihr Endverkaufspreis. Aus ihm läßt sich also die Gesamtsteuerlast, die auf der Ware ruht, unmittelbar und exakt berechnen, was nach dem heute praktizierten Verfahren, bei dem die Belastung von der Zahl der getätigten Umsätze abhängt, unmöglich ist. Das neue Umsatzsteuersystem ermöglicht also eine exakte steuerliche Entlastung der Waren bei ihrem Export und die genaue Berechnung des bei Importen zu erhebenden Ausgleichsatzes. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die EWG-Kommission die Einführung dieses Umsatzsteuersystems nahegelegt.

4. Das neue Steuersystem legt die Verwirklichung umfangreicher Steuerbegünstigungen für den lebensnotwendigen Bedarf nahe.

Diese Vorzüge des neuen Umsatzsteuersystems sind überzeugend. Der DGB hat schon 1960 in einer Stellungnahme auf sie verwiesen und die Forderung nach Einführung der Nettoumsatzsteuer erhoben. Desto stärkeres Augenmerk muß heute, da die Abschaffung des überkommenden Umsatzsteuersystems, das so häufig Gegenstand heftiger und berechtigter Kritik gewesen ist, nur noch eine Frage der Zeit ist, im Interesse der Konsumenten auf die praktische Ausgestaltung des neuen Umsatzsteuersystems gelegt werden.

#### *Unsoziale praktische Ausgestaltung*

Es liegt auf der Hand, daß nach Einführung der Nettoumsatzsteuer ein Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Wertschöpfung stärker mit „Umsatzsteuerzahlung belastet sein wird als andere Unternehmen. Die Wertschöpfung besteht ja zu einem wesentlichen Teil aus den Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer. Der arbeitsintensive Betrieb ist insofern dem kapitalintensiven unterlegen (von daher gesehen ist also auch die Mehrwertsteuer nicht wettbewerbsneutral). So manche arbeitsintensive Branche — deren Unternehmen zudem noch bislang als Mittelstandsbetrieb vielfach im Umsatzsteuerrecht

PETER PESCHEL

Privilegien innehatten — wird künftig bei einem Umsatzsteuersatz von 10 vH, wie ihn die Bundesregierung für notwendig erachtet, eine starke steuerliche Mehrbelastung zu tragen haben und diese auf ihre Abnehmer abzuwälzen trachten. Sind diese Abnehmer nicht die Endverbraucher, sondern Fertigungsbetriebe, die eine unterdurchschnittliche Wertschöpfung aufweisen, so mag das in Hinsicht auf die Endpreise unbedenklich erscheinen. Sind aber alle im Fertigungsprozeß beteiligten Unternehmen außergewöhnlich lohnintensiv, wie das in der Bauwirtschaft der Fall ist, oder liefert ein lohnintensives Unternehmen direkt an den Letztverbraucher, so dürften starke Preiserhöhungen die Regel sein, wenn hier keine steuerlichen Erleichterungen geschaffen werden.

Bei einer Wertschöpfung von 38 vH auf allen Stufen des Fertigungsganges (oder anders ausgedrückt: bei einem Anteil der Löhne, Gehälter und Gewinne am gesamten Bruttoumsatz von ein Drittel) dürfte sich die bisherige Umsatzsteuerbelastung etwa mit derjenigen decken, die das neue Umsatzsteuergesetz bringen würde.

Leider liegen die Angaben über die Wertschöpfung einzelner Branchen nur für das Jahr 1950 vor. Die Wertschöpfungsraten beliefen sich seinerzeit in einzelnen Sparten der Bauwirtschaft wie folgt:

Hochbau	52,2 — 56,7 vH
Malerei, Baulackiererei	57,5 vH
Dachdeckerei	42,6 vH
Bautischlerei	42,2 vH
Zimmerei	41,0 vH
Glaserei	35,9 vH
Klempnerei, Installation	33,7 vH <sup>1)</sup>

Die Bundesregierung hat sich hier bislang nicht zu einer umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung entschließen können, und die Bauwirtschaft schätzt, daß sich infolge einer Umstellung auf die 10prozentige Nettoumsatzsteuer die Baupreise um 4 vH erhöhen dürften.

Diese generelle Steigerung der Baupreise würde zeitlich zusammentreffen mit der allgemeinen Mietfreigabe und damit dem Mietwucher einen weiteren Rechtfertigungsgrund in die Hand geben. Auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuern müssen wir fordern, daß die Bundesregierung alle Anstrengungen unternimmt, um einem weiteren Anstieg der Baupreise entgegenzuwirken.

Als typisches Dienstleistungsgewerbe, das seine Leistungen direkt dem Endverbraucher erbringt, sei das Friseurhandwerk zitiert. Seine Wertschöpfungsrate lag 1950 bei 46 vH. Ein weiterer Bereich mit hoher Wertschöpfung, der direkt dem Letztverbraucher zu Diensten steht, ist das Transportgewerbe. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Beförderungsteuer hier durch die allgemeine 10prozentige Umsatzsteuer ersetzt wird. Die öffentlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sollen nicht länger von der Umsatzsteuer ausgenommen bleiben. Der Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes wird im Falle einer Realisierung also starke Preiserhöhungen in Bereichen zur Folge haben, deren Leistungen die allgemeinen Lebenshaltungskosten entscheidend mitbestimmt.

Hierbei würde es sich lediglich um Verschiebungen in der Preisstruktur ohne Rückwirkung auf die Lebenshaltungskosten dann handeln, wenn andere, kapitalintensivere Branchen, die durch das neue Umsatzsteuersystem teilweise von ihrer bisherigen Umsatz-

1) Nach Bundestagsdrucksache Nr. 730, 3. Legislaturperiode.

Steuerlast befreit werden, sich zu Preissenkungen verstehen würden. Das kann aber zumindest dann nicht erwartet werden, wenn ein weiterhin günstiger Konjunkturverlauf unterstellt wird. Vielmehr steht zu befürchten, daß manche Unternehmen unter dem Vorwand höherer Umsatzsteuerbelastung Preissteigerungen vornehmen, die sie normalerweise nicht hätten riskieren können. Die Abwälzung der einzelnen Umsatzsteuerlast auf den Abnehmer dürfte in jedem Fall durch das neue Umsatzsteuergesetz, das den genauen Ausweis der Umsatzsteuer auf den Rechnungen vorsieht, erheblich erleichtert werden.

Zu alledem kommt hinzu, daß die Regelungen des neuen Umsatzsteuergesetzesentwurfes entgegen anders lautenden Beteuerungen des Finanzministeriums eine massive Steuererhöhung beinhalten. Unabhängige Sachverständige schätzen den Nettoumsatzsteuersatz, der nötig wäre, um das gleiche Aufkommen zu erbringen wie der bisherige 4prozentige Bruttoumsatz-Steuersatz, auf 8,7 vH. Die Bundesregierung besteht auf einem Steuersatz von 10 vH; in diesem Fall dürfte die Umsatzsteuer ein Mehraufkommen von 3 Md. DM erbringen<sup>2)</sup>.

Dabei bleibt noch unberücksichtigt, daß der Entwurf des Finanzministeriums eine starke Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen anstrebt. So sollen Rundfunk und Fernsehen, öffentliche Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Begründet wird das damit, daß diese Einrichtungen im Wettbewerb zu privaten Unternehmen ständen, die ebenfalls Umsatzsteuer zahlen. Das Fernsehen konkurriert beispielsweise in der Vorstellung des Finanzministeriums mit dem privaten show-business. Die Werkskantine und betriebseigene Arbeiterunterkünfte konkurrieren mit Hotels und Gaststätten und sind folglich auch zur Steuerzahlung heranzuziehen. Das gleiche gilt für öffentliche Museen, die ja schließlich mit privaten Einrichtungen, wie gewissen Kuriositätenausstellungen auf Jahrmärkten und dem Panoptikum, im Wettbewerb stehen. Daß die Verfasser des Gesetzesentwurfes nicht schließlich die mit privaten Detekteien und Nachtwächterdiensten konkurrierende Polizei zur Umsatzsteuerzahlung heranziehen wollen, dürfte allein der Tatsache zu verdanken sein, daß für ihre Dienstleistungen dem Leistungsempfänger im Regelfall keine Gebühren abverlangt werden.

Das Bundesfinanzministerium begründet diesen fiskalischen Perfektionismus des Gesetzesentwurfes mit der Notwendigkeit, die Reinheit des Nettoumsatzsteuersystems zu erhalten, um dessen Vorteile voll ausschöpfen zu können. Nun kann man diesem Grundsatz prinzipiell zwar seine Berechtigung nicht absprechen. Wollte man z. B. gewisse Kleinbetriebe, denen man den buchungstechnischen Aufwand, den das neue Umsatzsteuersystem nun einmal mit sich bringt, nicht glaubt zumuten zu können, nach Pauschalansätzen besteuern, so ließe sich am Ende die genaue Umsatzsteuerbelastung der Waren nicht mehr ermitteln. Eben diese eklatante Durchlöcherung des Nettoumsatzsteuersystems will das Bundesfinanzministerium aber zulassen. Zum anderen wird eben nicht der Wertzuwachs besteuert, wenn andere Steuern mit in die Bemessungsgrundlage der Nettoumsatzsteuer eingehen. Das gilt hier insbesondere für Kraftfahrzeug- und spezielle Verbrauchssteuern, die den Unternehmern nicht von der Umsatzsteuerschuld abzuziehen gestattet sein soll. Die sog. Steuerkumulation, d. h. die Tatsache, daß von einer einmal gezahlten Steuer nochmal Steuer erhoben wird, wie es zum allgemeinen Ärgernis bisher im Bruttosteuersatz-Steuersystem unausweichlich war, wird damit nicht aus der Welt geschafft. Wenn das Bundesfinanzministerium diese schwerwiegenden Mängel des neuen Gesetzesentwurfes für unumgänglich hält, kann es sich nicht mehr glaubwürdig auf die Notwendigkeit der Reinhaltung des Nettoumsatzsteuersystems dann berufen, wenn die Erhaltung der angeblichen Wettbewerbsneutralität der Steuer zur Debatte steht. Daß die Nettoumsatzsteuer zudem keineswegs im strengen Sinne wettbewerbsneutral ist, haben

2) Vergl. Die Welt vom 22. 2. 1963.

wir bereits oben ausgeführt. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß hier die angebliche Wahrung der Wettbewerbsneutralität lediglich als Feigenblatt für das fiskalische Interesse des Staates und für die Sonderinteressen gewisser Bereiche der Privatwirtschaft dienen soll.

Es dürfte auf der Hand liegen, daß, sollte der allgemeine Steuersatz wie vorgesehen auf 10 vH festgesetzt werden und sollte der Kreis der Steuerpflichtigen in dieser Form ausgeweitet werden, mit der Einführung der Nettoumsatzsteuer eine allgemeine umfangreiche Steuererhöhung einhergehen wird, die — erheblich stärker als anderen Gruppen<sup>1</sup> — den Arbeitnehmern beträchtliche finanzielle Mehrbelastungen aufbürden muß. Dieser Sachverhalt kontrastiert extrem mit dem erklärten Ziel des Wirtschaftsministers auf Eindämmung des stetigen Preisauftriebs. Er wird von den Gewerkschaften als den Interessenvertretern der weitaus größten Gruppe der Konsumenten nicht widerstandslos hingenommen werden können.

*Steuervergünstigungen — aber wie?*

Ungeachtet der geringen Wirksamkeit werden verschiedene Branchen- und vor allem das Handwerk und Kleingewerbe immer wieder erneut auf Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Besteuerung nach Pauschalansätzen drängen. Wenn die freien Berufe wie vorgesehen oder bestimmte Zweige des Dienstleistungsgewerbes, die unmittelbar der Letztverbraucher in Anspruch nimmt (Schuhmacher, Friseure usw.), zu einem ermäßigten Satz besteuert würden, so mag das noch sinnvoll sein. Eine weitergehende Ausnahmeregelung hier, etwa die steuerliche Freistellung aller Betriebe unter 20 000 DM Jahresumsatz, bringt eine Komplizierung des Steuersystems, ohne — wie wir bereits oben ausführten — den Betroffenen wirklich Erleichterung zu schaffen. Die Blankovollmacht des Gesetzentwurfs für den Finanzminister zur Erteilung von Pauschalierungserlaubnissen ist darüber hinaus geeignet, den großen Vorteil der Nettoumsatzsteuer, der in der genauen Kenntnis der jeweiligen Steuerbelastung liegt, kaum wirksam werden zu lassen. Über die oben gezogene Grenze hinaus sind steuerliche Sonderregelungen nur sinnvoll, wenn sie eine Ware auf dem ganzen Weg ihrer Fertigung und Verteilung begleiten, also nicht auf Branchen oder Betriebsgrößen abgestellt sind. Hier sind sie allerdings zu fordern.

Das gilt nicht allein für den eingangs zitierten Fall der Bauwirtschaft. Der Bundesfinanzminister hat mehr als einmal versichert, daß er mit der Reform der Umsatzbesteuerung keine Steuererhöhung zu verbinden beabsichtige, daß die neue Steuer kein höheres Aufkommen als ihre Vorgängerin erbringen solle. Er hätte alle Ursache, angesichts dieser Beteuerungen den Gesetzentwurf seines Hauses nochmals einer gründlichen Revision zu unterziehen. Wenn schon aus Gründen der einfachen Berechnung an einem generellen Steuersatz von 10 vH festgehalten werden soll, so ist damit für günstigere Regelungen für den lebensnotwendigen Bedarf ein weiter Spielraum gegeben, und es besteht nicht der geringste Anlaß, den Kreis der Steuerpflichtigen über das bislang übliche Maß hinaus auszudehnen. Die Bundesregierung hat hier bisher lediglich vermocht, den Finanzminister von der Unzweckmäßigkeit der Umsatzbesteuerung der Kassenärzte zu überzeugen, das Finanzministerium hält aber nach wie vor an dem Gedanken fest, die Hilfsmittel der ärztlichen Behandlung, wie z. B. Medikamente, mit dem vollen Steuersatz zu belasten und damit den Sozialversicherungsträgern erhebliche zusätzliche Belastungen aufzubürden. Außerdem hält man es im Bundesfinanzministerium nach wie vor „aus Wettbewerbsgründen“ für erforderlich, den ganzen oben zitierten Komplex von den Rundfunkanstalten bis zu den Museen zum vollen Satz der Umsatzsteuer zu unterwerfen, und die bisherigen Vergünstigungen für wichtige Rohstoffimporte und für die Seehäfen zu streichen.

Wenn schon die Wettbewerbsneutralität der Steuer mit derart strengen Maßstäben gemessen werden soll, wäre es dann nicht eher angebracht, auch den Wettbewerber von der Steuer zu befreien? Wenn der Rundfunk wirklich mit Presseerzeugnissen konkurriert, so spricht nichts dagegen, Bücher und Zeitungen, wie in der Schweiz, von der Umsatzbesteuerung gleichfalls auszunehmen. Das schweizerische Vorbild kann in diesem Zusammenhang nicht oft genug zitiert werden: Hier wird außerdem bei allen wichtigen Lebensmitteln, bei Kaffee und alkoholfreien Getränken, bei Strom, Gas, Wasser, Waschmitteln, Medikamenten und landwirtschaftlichen Hilfsmitteln auf eine Umsatzbesteuerung verzichtet. Natürlich wären diese Dinge des täglichen Bedarfs auf allen Stufen ihrer Fertigung von der Steuer freizustellen. Der Entwurf des Bundesfinanzministeriums für ein neues Umsatzsteuergesetz mit seinen bisherigen Ergänzungen durch die Bundesregierung will sich hier lediglich dazu verstehen, alle Lebensmittel außer Tabak und Spirituosen auf sämtlichen Stufen ihres Fertigungsganges einem ermäßigten Satz von 5 vH zu unterwerfen. Eine völlige Steuerbefreiung für diesen lebensnotwendigen Bedarf und eine weitere Ausweitung der Freilisten muß gefordert werden, wenn Steuererhöhungen im Gefolge der Umstellung des Umsatzsteuersystems vermieden und die sozial untragbaren Wirkungen der Verschiebungen in der Preisstruktur kompensiert werden sollen und die Umsatzsteuer in ihrer Gesamtwirkung zumindest nicht unsozialer als bisher werden soll.

Die SPD-Fraktion hat dem Bundestag einen Alternativvorschlag zur Ausgestaltung des Nettoumsatzsteuersystems vorgelegt. Dieser Entwurf orientiert sich stark an den Interessen des lohnintensiven Kleingewerbes. Er geht dabei so weit, daß er die wesentlichen Vorzüge des Nettoumsatzsteuersystems nicht mehr zur Geltung bringt. So sieht er beispielsweise die Anwendung des sogenannten Vorumsatzabzugsverfahrens vor, das bei gleichzeitigem Zugeständnis von Steuerermäßigungen für einzelne Wirtschaftsbereiche die effektive Steuerlast der einzelnen Waren nicht mehr erkennen läßt. Die gleiche Wirkung hätte die von der SPD angeregte Möglichkeit für Kleinbetriebe, zwischen der Besteuerung nach dem herkömmlichen Bruttoumsatzsystem und dem neuen Nettoumsatzsteuersystem wählen zu können. Wer eine solche Regelung im Interesse des „Mittelstandes“ für notwendig hält, setzte sich sinnvoller offen gegen eine Änderung des Umsatzsteuersystems überhaupt zur Wehr.

Der SPD-Vorschlag enthält andererseits eine Anregung, die von der Bundesregierung unbedingt aufgegriffen werden sollte. Hier wird empfohlen, die Umsatzsteuerpflichtigen zu einer einmaligen Steuererklärung zu statistischen Zwecken für das Jahr 1962 zu verpflichten, die u. a. über das mutmaßliche Aufkommen aus einer 10prozentigen Nettoumsatzsteuer Aufschluß geben soll. Die Ergebnisse aus dieser Steuererklärung sollten darüber hinaus u. E. so aufbereitet werden, daß sie nicht nur wie vorgeschlagen über die Verteilung des Steueraufkommens nach Umsatzgrößenklassen und über die steuerliche Be- und Entlastung an den Grenzen, sondern auch über die Umsatzsteuerbelastung der wichtigsten Wirtschaftszweige Aufschluß geben. Außerdem sollten die Wertschöpfungsraten der wichtigsten Wirtschaftszweige zur Beurteilung der Wirkungen einer allgemeinen 10prozentigen Nettoumsatzsteuer ermittelt und der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Hier liegen bis heute lediglich Daten für einzelne Wirtschaftszweige vor, deren Ermittlung inzwischen dreizehn Jahre zurückliegt. Die Angaben sind nötig, wenn über die Ausgestaltung des neuen Steuersystems eine breite Diskussion aller Betroffenen erfolgen soll. Solange diese Anhaltspunkte nicht verfügbar sind, müssen alle Vorschläge sowohl des Parlaments wie auch der Wissenschaft und der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen Lebens zur Ausgestaltung des neuen Steuersystems sich notgedrungen mehr oder weniger an privaten Schätzungen orientieren. Solange wird daher von der so gern beschworenen „Versachlichung“ der politischen Auseinandersetzung auch in diesem Bereich nicht die Rede sein können.